

**Managementplan für das FFH-Gebiet
„Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen
im Lkr. Aschaffenburg“**

(5921-301)

Teil I Maßnahmen



Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mömbri (Foto: THORSTEN RUF, 2016)



Herausgeber Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

FABION GbR

Dipl.-Biol. Renate Ullrich
Dipl.-Geogr. Stefanie Gerhard
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg

Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

B. Eng. Sc. Torsten Ruf
Diebsbrunnenstr. 3a
97816 Lohr am Main

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.12.2017. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

FABION GbR (2017): Managementplan für das FFH-Gebiet „Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Lkr. Aschaffenburg“ (5921-301), Hrsg. Regierung von Unterfranken

Maßnahmenteil

Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze (Präambel)	6
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	7
2 Gebietsbeschreibung	8
2.1 Grundlagen	8
2.2 Lebensraumtypen und Arten	11
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	11
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen	11
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	12
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	12
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen	13
Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten	14
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	14
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten ...	17
2.2.2 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	17
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	18
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	19
4.1 Bisherige Maßnahmen	19
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	20
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	20
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	20
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	20
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	21
Weitere Maßnahmen	24
4.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten	26
FFH-Arten im Offenland	26
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) und ...	26
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	26
Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	29

Maßnahmenteil

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	29
Offenland	29
Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	29
4.3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	29
4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	30
Anhang.....	30
Karte 1: Übersicht	30
Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen	30
Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II FFH-RL und Vogelarten)	30
Karte 3: Maßnahmen	30

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5921-301 „Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Lkr. Aschaffenburg“.....	8
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Teilgebiete im FFH-Gebiet.....	9
Tab. 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	11
Tab. 3: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .	12
Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT	13
Tab. 5: Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet “Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Landkreis Aschaffenburg“	13
Tab. 6: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	14
Tab. 7: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	15
Tab. 8: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
Tab. 9: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet (LfU, Stand 19.20.2016).....	18
Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430.....	20
Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510.....	25
Tab. 12: Maßnahmentabelle für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Grundlage der Erfassungseinheiten.....	27
Tab. 13: Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	28
Tab. 14: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	29

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines "günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse" (FFH -Richtlinie). In der Vogelschutzrichtlinie wird außerdem die Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten gefordert.

Das FFH-Gebiet 5921-301 „Vorkommen von Wiesenkopf-Ameisenbläulingen im Landkreis Aschaffenburg“ umfasst eine Auswahl wichtiger Standorte der beiden Wiesenkopf-Ameisenbläulingsarten auf Talwiesen im Kahlgrund (6 Flächen) sowie auf einer Fläche bei Unterafferbach. Sie dient vordringlich der Sicherung von Fortpflanzungshabitaten der beiden Schmetterlingsarten, außerdem liegen Vorkommen der Flachland-Mähwiesen in typischer wechselfeuchter Ausprägung sowie Feuchte Hochstaudenfluren im Gebiet.

Die Auswahl und Meldung des FFH-Gebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBl 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Maßnahmenteil

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet „Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen im Landkreis Aschaffenburg“ weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro *FABION GbR* (Würzburg). Die Erfassung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurde von B. Sc. Torsten Ruf (Lohr) durchgeführt.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aschaffenburg in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 21.04.2016 Auftaktveranstaltung im Landratsamt Aschaffenburg
- 25.09.2017 Runder Tisch im Landratsamt Aschaffenburg

Anschließend vierwöchige Auslegung in den beteiligten Gemeinden sowie am Landratsamt Aschaffenburg.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

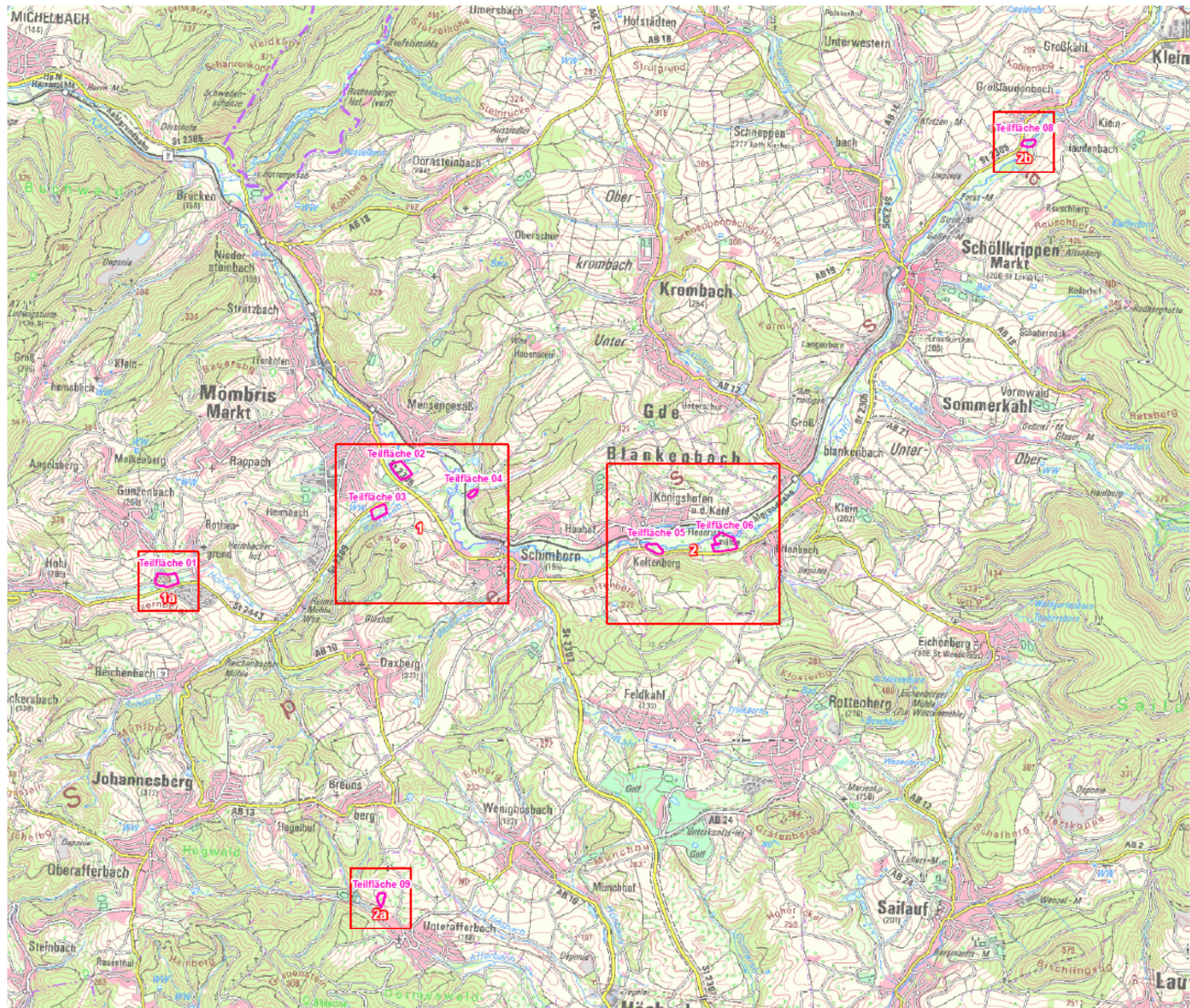


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebietes 5921-301 „Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen im Lkr. Aschaffenburg“
Geodatenbasisdaten: © BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG

Das 14,64 ha große FFH-Gebiet „Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen im Lkr. Aschaffenburg“ verteilt sich auf 8 Teilflächen zwischen 0,50 ha und 3,74 ha Größe. Sieben der Teilflächen erstrecken sich im mittleren und oberen Kahlgrund zwischen den Ortschaften Gunzenbach, Mömbris, Blankenbach und Großlaudenbach nordöstlich von Schöllkrippen. Eine weitere Teilfläche (5921-301.09) liegt nordwestlich von Unterafferbach. Die Teilfläche 5921-301.07 ist nicht (mehr) existent.

Das gesamte FFH-Gebiet liegt im Naturraum D55 „Odenwald, Spessart und Südrhön“ und hier in der Untereinheit 14200 „Vorderer Spessart“.

Maßnahmenteil

Teilgebiet FFH	Größe (ha)	Bezeichnung/Lage
.01	2,88	Wiesenkomplex am Gunzenbach südöstlich von Gunzenbach
.02	2,60	Feuchtwiese in der Kahlaue südlich von Mömbris
.03	1,84	Grünlandkomplex in der Reichenbachaue südlich Mömbris
.04	0,50	Galeriegehölz am Sterzenbach südöstlich von Mömbris
.05	1,29	Grünlandkomplex südöstlich von Königshofen
.06	3,74	Feuchtlebensraum-Komplex westlich von Erlenbach bei der Flederichsmühle
.08	0,92	Grünlandkomplex in der Kahlaue südlich von Großlaudenbach
.09	0,87	Grünland-Gehölze-Komplex nordwestlich von Unterafferbach
-	Summe	14,64

Tab. 1: Teilgebiete im FFH-Gebiet 5921-301 „Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Lkr. Aschaffenburg“

Das FFH-Gebiet wird durch Grünland geprägt und weist auf etwa 14,64 ha großflächige Feucht- und Nasswiesen in enger Verzahnung mit überwiegend frischen bis wechselfeuchten Flachland-Mähwiesen auf. Folgende Vegetation findet sich in den einzelnen Teilgebieten:

- Tf .01 bei Gunzenbach: Großflächige magere Glatthafer-Talwiesen mit hohem Anteil an Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) im Komplex mit Feuchtwiesen liegen beidseitig des Gunzenbaches. Angrenzend an den Gunzenbach, der in den Biegenbach mündet, finden sich 3 Parzellen mit Schilfröhricht. Schilfröhricht begleitet auch partiell die kleinen Fließgewässer, an denen sich, teilweise im Komplex mit Auegehölzen, Abschnitte mit einem schmalen Saum aus Feuchten Hochstaudensäumen befinden. Im Mündungsbereich von Biegen- und Gunzenbach stehen eng mit nitrophytischen Ruderalfluren verzahnte Gehölze frischer und feuchter Standorte. Gestörte Stellen in den Wiesen westlich des Gunzenbaches könnten ihre Ursache in der Auffüllung von Nassstellen haben. Das Gebiet wird zur Straße hin durch eine breite Baumhecke begrenzt
- Tf .02: Ausgedehnte Nasswiesen in der Kahlaue südöstlich von Mömbris, die sich im Norden und Osten außerhalb des FFH-Gebietes weiter flächig erstrecken. Im Westen wird das FFH-Gebiet durch Gehölze entlang der Straße begrenzt, im Süden durch einen Graben unterhalb einer Hangkante. Die FFH-Gebietsgrenzen decken sich hier nicht mit Flurgrenzen oder Feldstücken
- Tf .03: Grünlandkomplex in der Reichenbachaue südlich von Mömbris südlich der Staatsstraße St 2309. Unterhalb der Straßenböschung schließen sich grasreiche magere Glatthaferwiesen auf einem leichten Hang an, die in der Tallage in binsenreiche Feuchtwiesen übergehen. In der westlichen Hälfte der Teilfläche wurden (Feucht?)-Bereiche aufgefüllt. Auf den Auffüllungen haben sich junge Gebüsche in Verzahnung mit ruderal geprägter Vegetation entwickelt. Die bachnahen Nassflächen liegen bereits

Maßnahmenteil

länger brach. Der Reichenbach begrenzt die Fläche nach Süden, er weist eine naturnahe Ausprägung sowie einen ein- bis zweireihigen Auegehölzstreifen auf

- Tf .04: Von Pferden beweideter Grünlandkomplex aus magerem Extensivgrünland mit Feuchtezeigern, das in der westlichen Hälfte zu kaum beweideten flächigen Hochstaudenfluren und Großseggenrieden wird. Im Norden grenzt der Sterzenbach mit Erlengehölz an
- Tf .05: Feucht- und Nasswiesen in der Kahlaue bei Königshofen, im Norden begrenzt von einem Abschnitt der Kahl mit Auegehölzen
- Tf .06: Komplex aus sehr mageren Glatthafer- und Feuchtwiesen westlich von Erlengbach beidseitig eines in Ost-West-Richtung verlaufenden Grabens. Entlang des Grabens liegt ein Gürtel aus flächigen Hochstaudenfluren im Komplex mit Röhrichten und Tümpeln. Zur Straße hin wird das Gebiet von Baumhecken mit einigen Ziersträuchern abgeschirmt. Die Mähwiesen fallen durch einen ungewöhnlichen Blütenreichtum auf
- Tf .08: Talwiesen in der Kahlaue bei Großlaudenbach, die aus großflächigen Feuchtwiesen östlich der Kahl und von Pferden beweideten, degenerierten Glatthaferwiesen im westlichen Teilbereich bestehen. Die Kahl mit ihren Auegehölzen liegt mittig im Gebiet
- Tf .09: Grünlandkomplex bei Unterafferbach aus einer extensiv genutzten, mageren Hangwiese sowie nährstoffreicheren Wiesen in Tallage mit hohem Anteil an Wiesen-Storchschnabel. Entlang des sehr kleinen Baches ist ein schmaler Feuchter Hochstaudensaum ausgebildet, der in binsenreiches Feuchtgrünland übergeht. Ein Teil der Flachlandmähwiesen ist von Streuobst überstanden

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet „5921-301 Vorkommen der Wiesenkopf-Ameisenbläulinge im Landkreis Aschaffenburg“ etwa 2,84 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebiets (14,64 ha) entspricht dies etwa 19,67 %, bezogen auf die Offenlandfläche des FFH-Gebietes ebenfalls ca. 19,67 %.

Wald-Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet nicht vorhanden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 % = 14,64 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		14	2,80	19,40 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3	0,08	0,55 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	11	2,72	18,58 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		2	0,04	0,27 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	2	0,04	0,27 %

Tab. 2: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
(* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen (SDB) genannte und im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Bei der Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen wird jeweils jede Einzelfläche getrennt bewertet.

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU 2012). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der „Biotopkartierung Bayern“.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6430	0,00 ha 0,00 %	0,08 ha 99,98 %	0,002 ha 0,02 %	0,08 ha 100 %
6510	1,36 ha 50,00 %	0,87 ha 32,00 %	0,49 ha 18,00 %	2,72 ha 100 %
Summe	1,36 ha 48,57 %	0,95 ha 33,93 %	0,49 ha 17,50 %	2,8 ha 100 %

Tab. 3: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Der Lebensraumtyp mit dem größten Flächenanteil sind die Mageren Flachland Mähwiesen [6510], von denen über 80 % in einem sehr guten (A) oder guten (B) Erhaltungszustand vorliegen. Weniger als ein Fünftel der Mageren Flachland-Mähwiesen (18%) liegen in einem mäßig guten bis schlechten Erhaltungszustand vor, so dass eine Gefährdung anzunehmen ist. Feuchte Hochstaudensäume sind dagegen nur in sehr kleinen, schmalen Beständen von insgesamt 0,08 ha und in überwiegend gutem (B) Erhaltungszustand vorhanden. Nur ein Teilbereich einer sonst guten Einzelfläche sowie eine weitere Einzelfläche wurden mit mäßig gut bis schlecht (C) bewertet.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in 3 Einzelvorkommen mit insgesamt 4 Einzelbewertungen schwerpunktmäßig an den Oberläufen der Bäche erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,08 ha. Dabei ist einmal ein kartografisch nicht trennbarer Lebensraumtypkomplex mit gewässerbegleitenden Auegehölzen vorhanden.

0,00 % (0,00 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 99,90 % (0,08 ha) mit B (gut) und 0,1 % (0,002 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 11 Einzelvorkommen mit insgesamt 22 Einzelbewertungen insbesondere in etwas höher liegenden Tallagen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 2,72 ha. Dabei sind häufig kartografisch nicht trennbare Komplexe mit Feucht- und Nassgrünland vorzufinden.

50,32 % (1,36 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 31,83 % (0,87 ha) mit B (gut) und 17,85 % (0,49 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Maßnahmenteil

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Lebensraumtypen

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3150	0,00 ha 0 %	0,04 ha 100 %	0,00 ha 0 %	0,04 ha 100 %
Summe	0,00 ha 0 %	0,04 ha 100 %	0,00 ha 0 %	0,04 ha 100 %

Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

Der Lebensraumtyp 3150 wurde im FFH-Gebiet in zwei Einzelvorkommen mit insgesamt zwei Einzelbewertungen nur in Teilgebiet .06 bei Erlenbach erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,036 ha.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden zwei Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1059	Heller Wieseknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) ¹	Max. 67 Individuen pro Begehung auf sieben von acht Teilflächen. Diese sind teilweise innerhalb des FFH-Gebiets stark isoliert. Größte Dichte auf Teilfläche .02 mit 28 Individuen.
1061	Dunkler Wieseknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) Fehler! Textmarke nicht definiert.	Max. 81 Individuen pro Begehung auf sieben von acht Teilflächen. Diese sind teilweise innerhalb des FFH-Gebiets stark isoliert. Größte Dichte auf Teilfläche .02 mit 21 Individuen.

Tab. 5: Arten des Anhangs II der FFH-RL im Natura-2000-Gebiet "Vorkommen von Wieseknopf-Ameisenbläulingen im Landkreis Aschaffenburg"

¹ Nach nomenklatorischer Revision (FRIC et al. 2007, zit. in STEVENS et al. 2008) werden die beiden Arten bisher der Gattung *Maculinea* bzw. *Glaucopsyche* zugeordneten Bläulings-Arten neuerdings der Gattung *Phengaris* zugewiesen (Prioritätsregel). Der Name *Maculinea* wird in den Managementplänen allerdings noch beibehalten.

Im Standarddatenbogen (SDB) genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s.o.) nach dem dreiteiligen Grundschema der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1059	Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	B	B-C	A-C	B-C
1061	Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	B	B-C	A-C	B-C

Tab. 6: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1059 Heller Wiesenkopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1. Teilfläche .01	Maximal 13 Individuen. Maximalzahl innerhalb der Teilfläche: auf Einheit 1.3 am 14. Juli zwei Exemplare, am 25. Juli acht Exemplare inklusive Eiablage. Auf Einheit 1.2 bzw. 1.3 am 25. Juli drei bzw. zwei Individuen. Nutzung in Teilbereichen ungünstig.	B	C	B	B
2. Teilfläche .02	Mit maximal 28 Individuen die größte Population im FFH-Gebiet und Umfeld. Nur hier Abundanzklasse 3b als Mindestabundanzklasse für Populationsbewertung mit B (gut) erreicht. Maximale Anzahl innerhalb der Teilfläche auf Einheit 2.1 am 25. Juli 23 Exemplare. Auf Einheit 2.2 am 25. Juli fünf Individuen und eine Eiablage. Mahd Mitte bzw. Ende Juli ungünstig.	B	B	C	B
3. Teilfläche .04	Mit maximal 18 Individuen der zweithöchste Wert innerhalb des FFH-Gebiets. Außerdem eine Eiablage beobachtet. Einstufung in die Zustandsstufe C (schlecht) auf Grund der erreichten Abundanzklasse 3a. Günstige Beweidungstermine.	B	C	A	B

Maßnahmenteil

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
4. Teilfläche .05	Eine Habitatfläche mit nur zwei Exemplaren am 25. Juli. Der Zustand der Population ist entsprechend als schlecht (C) einzustufen. Ungünstiger Mahdtermin Mitte Juli.	B	C	C	C
5. Teilfläche .06	Insgesamt Nachweis von maximal fünf Individuen am 25. Juli. Höchste Anzahl auf Einheit 6.2 mit drei Exemplaren. Populationszustand muss mit C (schlecht) bewertet werden. Mahdzeitpunkt in der ersten Juliwoche sehr ungünstig.	B	C	C	C
6. Teilfläche .08	Auf Einheit 8.3 am 14. Juli ein Exemplar. Populationszustand wird entsprechend mit „schlecht“ (C) bewertet. Beide Parzellen in der Flugzeit aktuell genutzt.	B	C	C	C
7. Teilfläche .09	In Einheit 9.1 am 25. Juli ein Exemplar, und in Einheit 9.2 zwei Exemplare. Populationszustand entsprechend mit „schlecht“ (C) bewertet. Nutzung beider Erfassungseinheiten im Juli und August sehr ungünstig..	B	C	C	C

Tab. 7: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*)
(Bewertungstabelle)

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) konnte in sieben von acht Teilflächen des FFH-Gebiets nachgewiesen werden. Auf Teilfläche .03 gelang kein Nachweis. Jede Teilfläche ist auf Grund der jeweiligen Distanz von mehr als 300 m zur nächsten Teilfläche als separates Habitat zu betrachten. Die Teilflächen sind allesamt relativ kleinflächig, wurden gemäht, beweidet oder waren 2016 ohne Nutzung. Es konnten meist nur Kleinpopulationen festgestellt werden. Ausnahmen bilden die Teilflächen .02 und .04 mit den höchsten Falterdichten mit bis zu 28 bzw. 18 Individuen pro Begehung. Im Umfeld der Teilgebiete des FFH-Gebiets befinden sich einige weitere rezente Vorkommen der Art. Es liegt zumindest in Teilen eine günstige Vernetzung vor.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1. Teilfläche_01	Maximal 14 Individuen insgesamt. Höchste Anzahl innerhalb der Teilfläche auf Einheit 1.3 am 25. Juli mit zehn Exemplaren inklusive Beobachtung Kopula. Auf Einheit 1.2 bzw. 1.3 am 25. Juli je zwei Individuen. Nutzung in Teilbereichen ungünstig.	B	C	B	B
2. Teilfläche_02	Mit maximal 21 Individuen größte Population im FFH-Gebiet und Umfeld (nur hier Abundanzklasse 3b). Höchste Anzahl innerhalb der Teilfläche auf Einheit 2.1 am 25. Juli mit 19 Exemplaren. Auf Einheit 2.2 am 25. Juli zwei Individuen. Mahd sehr ungünstig Mitte und Ende Juli.	B	B	C	B
3. Teilfläche_03	Auf Einheit 3.1 am 14. und 25. Juli vier Individuen, auf Einheit 3.2 am 14. Juli zwei Individuen. Einheit 3.1 Ende Juli gemäht, Ende August nachbeweidet, Einheit 3.2 brachliegend, teilweise aber sehr nass.	B	C	C	C
4. Teilfläche_04	Nur eine Erfassungseinheit, hier mit maximal 18 Individuen der zweithöchste Wert im FFH-Gebiet. Relativ individuenreiche Population, da Nutzungsruhe im Juli.	B	C	A	B
5. Teilfläche_06	Maximal 14 Individuen am 25. Juli. Höchste Zahl auf Einheit 6.2 mit zehn Exemplaren. Mahd in der ersten Juliwoche sehr ungünstig.	B	C	C	C
6. Teilfläche_08	Am Weidezaun zwischen den Einheiten 8.1 und 8.2 am 25. Juli zwei Exemplare. Beide Parzellen in der Flugzeit aktuell genutzt.	B	C	C	C
7. Teilfläche_09	Innerhalb Einheit 9.1 am 25. Juli fünf Exemplare und innerhalb Einheit 9.2 acht Exemplare. Nutzung beider Erfassungseinheiten im Juli und August sehr ungünstig.	B	C	C	C

Tab. 8: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)
(Bewertungstabelle)

Maßnahmenteil

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phenagaris nausithous*) konnte in sieben von acht Teilflächen nachgewiesen werden. Auf Teilfläche .05 gelang kein Nachweis. Jede Teilfläche ist auf Grund der jeweiligen Distanz von mehr als 300 m zur nächsten Teilfläche als separates Habitat zu betrachten. Die Teilflächen sind allesamt relativ kleinflächig, wurden gemäht, beweidet oder waren 2016 ohne Nutzung. Es konnten meist nur Kleinpopulationen festgestellt werden. Ausnahmen bilden die Teilflächen .02 und .04 mit den höchsten Falterdichten mit bis zu 21 bzw. 18 Individuen pro Begehung. Im Umfeld der Teilgebiete des FFH-Gebiets befinden sich einige weitere rezente Vorkommen der Art. Es liegt zumindest in Teilen eine günstige Vernetzung vor.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen (SDB) nicht genannte Arten

Es wurden keine Anhang II-Arten im Gebiet nachgewiesen, die bisher nicht auf dem SDB aufgeführt sind.

2.2.2 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura 2000-Gebiet „Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen im Landkreis Aschaffenburg“ – z. B. die großflächigen, mageren und extensiv genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie Landröhrichte und flächige Feuchtbrachen – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise das individuenreiche Vorkommen des landesweit gefährdeten Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*) in Teilfläche .02, die stark gefährdete Schlingnatter in Teilfläche .04 oder bedrohte Vogelarten wie Eisvogel, Feldschwirl, Gartenrotschwanz oder Wendehals sind nicht spezielle Zielarten der Natura 2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura 2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung feuchter Hochstaudensäume und extensiver Mähwiesen zwischen Spessart und Maintal mit individuenreichen Vorkommen des Hellen und des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings im Landkreis Aschaffenburg sowie als Trittsteine für den Biotopverbund zwischen Spessart und Maintal.</p>
<p>1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und –struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Seggenriede, Niedermoore, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustandes.</p>
<p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und –weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen.</p>
<p>3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenkopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände ihrer Raupenfutterpflanze Großer Wiesenkopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p>

Tab. 9: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet (LfU, Stand 19.02.2016)

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH- und Vogelschutzgebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH- und SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter wie dem Aufhängen von Nistkästen und der Anlage von Laichgewässern (Tf .06) selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Landwirtschaft hat das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP):

Über das VNP wurde bisher einmalig das Programm H26 (Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08) auf der FFH-Teilfläche 5921-301.05 von einem Landwirt in der Förderperiode 2011-2015 abgeschlossen. Die Wiese war allerdings in mehreren Jahren zu nass, um sie vor dem 15.06. zu mähen. Zusätzlich wurde die Zusatzleistung N21 (Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel) abgeschlossen.

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Auf allen Erfassungseinheiten außer auf 1.3, 3.2, 4.1, 8.2 und 8.3 wurden KULAP-Verträge abgeschlossen (Laufzeit 2015-2019). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten

- B10: Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
- B20, B21: Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldünger
- B30: Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

Über diese Programme werden mindestens der Einsatz von Mineraldüngern und der Einsatz von flächendeckenden chemischen Pflanzenschutzmitteln untersagt. Ein Einfluss auf den wesentlichen Faktor Schnitzeitpunkt kann über die Programme nicht genommen werden

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Übergeordnete Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter und des Gesamtgebietes dienen, sind für das FFH-Gebiet „Vorkommen von Wiesenkopf-Ameisenbläulingen im Landkreis Aschaffenburg“ nicht notwendig.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die zumeist mädesübreichen Hochstaudenfluren sollten alle zwei bis drei Jahre im Herbst (ab 01.09.) gemäht werden, um einer zu starken floristischen Verarmung und Verfilzung vorzubeugen. Dazu sind 3 – 5 m Meter breite, ungenutzte Streifen beidseitig entlang der nicht mit Gehölzen bestandenen Bachläufe frei von regelmäßiger landwirtschaftlicher Nutzung zu halten.

Bisher sind in allen erfassten Feuchten Hochstaudenfluren keine Neophytenvorkommen vorhanden. Wenn sich Neophyten wie das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*) etablieren sollten, so sind diese durch eine abgestimmte Mahd vor ihrer Blütezeit lokal zu beseitigen, um ihre Ausbreitung und den Abbau des Lebensraumtyps zu verhindern.

Durch eine extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen kann sichergestellt werden, dass der Nährstoffeintrag in die Feuchten Hochstaudenfluren und die Fließgewässer niedrig gehalten wird. Sollte die Nutzung der angrenzenden Wiesen intensiviert werden, so sind 10 m breite Pufferzonen zur Reduktion der eutrophierenden Auswirkungen einzurichten.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">● Belassen von mehreren Metern breiten, ungenutzten Streifen beidseitig entlang der gesamten, nicht mit Gehölzen bestandenen Bachläufe● Mahd des Uferstrandstreifens höchstens einschürig mit später Mahd im September/Okttober, optimal abschnittsweise wechselnd im zwei- bis dreijährigen Rhythmus● Sicherstellen eines niedrigen Nährstoffeintrags durch extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen● Bei Etablierung von Neophyten sollten diese durch abgestimmte Mahd vor ihrer Blütezeit lokal reguliert werden● Mähgut immer entfernen● Bei Beweidung angrenzender Flächen sind die Bestände des LRT in ausreichender Breite auszukoppeln bzw. bei Hütelhaltung ist die Beweidung der bachbegleitenden Säume durch andere geeignete Maßnahmen zu verhindern

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430

Maßnahmenteil

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Allgemeines

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für den Erhalt des Lebensraums „Magere Flachland-Mähwiese“ ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit von Anfang bis Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung sollte sich am Aufwuchs orientieren; er sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes und dem Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes als Futterpflanze für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge. Störzeiger sind in diesem FFH-Gebiet kaum vorhanden, sie können jedoch nur bei einer früheren Mahdvariante zurückgedrängt werden.

Im Einzelfall sind jedoch auch Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Es könnten aber aufgrund regionaler Gegebenheiten auch beispielsweise angepasste Beweidungssysteme erforderlich sein, wie sie unten beschrieben werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Strukturreichtums führen.

Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen/Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist der erste Schnitt Anfang Juni bis spätestens Mitte Juni durchzuführen. Daran sollte sich eine Bewirtschaftungsruhe vom 15.6. bis 01.09 anschließen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang September erfolgen (VNP H26). Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen.

Da in diesem FFH-Gebiet sehr häufig eine enge Verzahnung der Mageren Flachlandmähwiesen mit Feucht- und Nassgrünland vorliegt, sollten bei der Mahd- und Weidenutzung von wiesenknopfreichen Grünlandbeständen jährlich wechselnde Streifen von mind. 5 m Breite und mind. 50 m Länge auf 5 - 20 % der Wiesenfläche ausgespart werden (VNP Erschwernisausgleich W14). Wenn in nassen Frühsommern der erste Mahdtermin bis Mitte Juni nicht durchgeführt werden kann und die Wiesennutzung (auf Antrag) dann doch in die Flugzeit der Falter fällt, wird so der Erhalt des Fortpflanzungshabitats zumindest auf einer Teilfläche gewährleistet. Durch die jährlich wechselnde Lage der Altgrasstreifen wird die Ausbreitung von Brachezeigern und das Aufkommen von Gehölzsämlingen in den Wiesen verhindert.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zum Erhalt eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt sowie Folgeschnitte im Abstand von wenigen Wochen verhindern Blüte und Fruchtreife der Kräuter und führen so zu artenarmem Intensivgrünland. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni (nach der Fruchtreife der Grasarten) hingegen werden kaum noch Nährstoffe entzogen und somit die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert. In der Folge werden die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt und spät blühende Saumarten mit Ausläufern gefördert, die Wiese verarmt an lebensraumtypischen Krautarten. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden. Flächen mit Störzeigern (Versaumung, Brache, Bodenverletzungen usw.) sollten (vorübergehend) eher Anfang als Mitte Juni gemäht werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im FFH-Gebiet ist eine Fläche der Mageren Flachland-Mähwiesen aufgrund zu später Mahd stärker versäumt (Tf .09), was durch das regelmäßige Vorkommen von Arten wie Mittlerem Klee (*Trifolium medium*) angezeigt wird. Auf dieser Fläche sollte der erste Schnitt (vorübergehend) auf jeden Fall Anfang Juni und nicht erst ab Mitte Juni erfolgen, eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung ist in der Regel ebenfalls erforderlich.

Ein Vorkommen Magerer Flachland-Mähwiesen (Tf .08) wurde bis vor kurzem mit Pferden beweidet und ist reich an Stör- und Nährstoffzeigern (*Urtica dioica*, *Cirsium div. spec.*, *Heracleum sphondylium*), ebenso ist eine gewisse Inhomogenität der Vegetation festzustellen. Nach den Kartiervorgaben ist diese Wiese grenzwertig, aber noch eindeutig als Lebensraumtyp 6510 anzusprechen. Zur Zurückdrängung der Störzeiger sollte der erste Schnitt (vorübergehend) auf jeden Fall Anfang Juni und nicht erst ab Mitte Juni erfolgen, eine zweite oder bei entsprechendem Aufwuchs vorübergehend auch dritte Mahd oder eine Nachbeweidung ist in der Regel ebenfalls erforderlich. Das gleiche gilt für eine Parzelle in Tf .01, die eine starke Grasentwicklung im Hochsommer aufwies. Die Wiesenstrukturen (Hoch- und Dichtwüchsigkeit der Grasschicht) deuten auf früheren Düngeinsatz (evtl. Gülle) hin, lebensraumtypische Arten sind noch vorhanden und könnten sich bei erfolgter Aushagerung wieder ausbreiten.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleitung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem besteht dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmähwerk durchgeführt werden.

Maßnahmenteil

Beweidung

Als Alternative zur Nutzung von Flächen mit Mageren Flachland-Mähwiesen kann ein Mähgang mit Nachbeweidung bzw. im umgekehrten Fall extensive Beweidung mit Nachmahd v. a. für schwer bewirtschaftbare Flächen langfristig in Betracht kommen. Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen nahezu ohne Artenverlust durchaus möglich ist. Voraussetzung hierfür sind kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd zur Beseitigung von Weideresten, um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen), keine oder nur geringe PK-Düngung und eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren. Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Allerdings ist Pferdebeweidung aus Naturschutzsicht besonders in Auelagen problematischer als Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen können. Sollte daher im FFH-Gebiet Pferdebeweidung zukünftig praktiziert werden, ist sie so zu gestalten, dass keine Verschlechterung der FFH-Lebensraumtypen eintritt. Dabei sind spezielle Vorgaben für die jeweilige Einzelfläche zu entwickeln.

Bei einer Hüteschafbeweidung ist darauf zu achten, dass auf Mageren Flachland-Mähwiesen keine Pferchflächen (tags und nachts) angelegt werden.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artenzusammensetzung überprüft werden.

Die Beweidung ist nicht für alle Teilflächen im FFH-Gebiet sinnvoll, da die Standortbedingungen teilweise zu feucht und damit ungünstig sind. In jedem Fall sollte eine vorherige Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Düngung

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Aufdüngung, mehrschürige Mahd oder durch Störzeiger beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung angestrebt werden mit folgenden Vorgaben:

- Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Das gleiche gilt für das Auftreten von Störzeigern. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.
- Bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen sollte nach der Aushagerungsphase eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zweimal im Jahr erfolgen. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt wäh-

rend der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen. Der Einsatz des Selektivherbizids „Simplex“ zur Jakobs-Kreuzkraut-Bekämpfung kann auf Flachland - Mähwiesen zu einer sehr großen Artenverarmung führen, was ein Versuch im Landkreis Schweinfurt gezeigt hat.

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dies einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiese“ gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z.B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen kleinflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen. Deshalb ist es wichtig, die für Habitats der Wiesenkopf-Ameisenbläulinge geforderten Altgrasstreifen jährlich auf der Fläche rotieren zu lassen.

Im FFH-Gebiet wurde ein brachgefallener Grünlandbestand als „Magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen“ (Biototyp GB00BK nach bayerischer Biotopkartierung) erfasst, der nicht (mehr) die Erfassungskriterien des Lebensraumtyps 6510 erfüllt. Es sollte geprüft werden, ob durch eine Wiederaufnahme der Nutzung eine (Rück-) Entwicklung zu Mageren Flachland-Mähwiesen möglich ist. Da es sich um ein wichtiges Habitat der Wiesenkopf-Ameisenbläulinge handelt, sollte der erste Schnitt auf jeden Fall bis Mitte Juni erfolgen, eine zweite Mahd oder eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang September erfolgen.

Maßnahmenteil

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Artenreiche, magere Flachlandmähwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">● In der Regel zweischürige Mahd mit erstem Schnitt ab Anfang Juni und zweitem Schnitt bzw. Nachbeweidung je nach Aufwuchs● Abfuhr des Mähgutes● Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung; ggf. auch Kalkung nach Bedarf● Alternativ, wenn Mahd nicht möglich: Beweidung auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB, Detailvorgaben s. Text
<p>Flachlandmähwiesen mit Großem Wiesenkнопf und (potenziellem) Vorkommen des Wiesenkнопf-Ameisenbläulings:</p> <ul style="list-style-type: none">● Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt bis 15. Juni und zweitem Schnitt nicht vor Anfang September (VNP H26)● Abfuhr des Mähgutes● Düngungs- und Pestizidverzicht● Auf Flachlandmähwiesen mit Großem Wiesenkнопf und Vorkommen des Wiesenkнопf-Ameisenbläulings: Zusätzlich Erhalt von Altgrasstreifen von mind. 5 m Breite und 50 m Länge auf 5 bis 20 % der Fläche, wenn Mahd bei ungünstiger Witterung nach Mitte Juni erfolgen muss● Alternativ: Beweidung mit Weideruhe zwischen Mitte Juni und Anfang September auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB, Detailvorgaben s. Text
<p>Aufgedüngte, durch Standweide gestörte oder verbrachte Flachlandmähwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none">● Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch ein Aushagerungs-mahdregime bis zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes● Anschließend Umstellung auf ein Zweischnittregime● Abfuhr des Mähgutes

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510

4.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) und

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Auf allen Erfassungseinheiten (vgl. Fachgrundlagen Kap. 2) ist die aktuelle Nutzung nicht an die Ansprüche der beiden Arten angepasst bzw. ist die aktuell passende Nutzung zufällig und nicht gezielt. In Verbindung mit Isolation, die auf manchen Teilflächen stark ausgeprägt ist, und einem fehlenden Nutzungsmosaik ist das Risiko für weitere Bestandsrückgänge oder Verluste ganzer Teilpopulationen sehr hoch, was einen Zusammenbruch der Gesamtpopulation nach sich ziehen kann. Diesbezüglich ist es von äußerster Bedeutung, die Nutzung künftig zu lenken.

Als **Erhaltungsmaßnahme** ist eine an die Ansprüche der Arten angepasste Nutzung Voraussetzung. Als optimale Nutzung gilt Mahd oder Beweidung mit Mahd- bzw. Weideruhe zwischen Mitte Juni und Anfang September mit Verzicht auf Düngung (Ausnahme: Ausbringung von Festmist in geringer Menge). Durch diese Nutzung wird für einen sehr hohen Prozentsatz eine erfolgreiche Reproduktion gewährleistet. Die Vorgabe einer Mindestschnitthöhe ist nicht notwendig, da sich die Ameisennester unterirdisch befinden. Eine Gefahr würde nur bei unebenem Gelände auf Erhöhungen bestehen (z.B. Wiesen mit Strukturen ehemaliger Wässerwiesen). Dies ist im FFH-Gebiet nicht der Fall. Durch unterschiedliche jährliche Witterungsverläufe ist eine Mahd in nassen Jahren vor Mitte Juni aufgrund der Gefahr von irreversiblen Bodenschäden oft nicht durchführbar. Eine Mahd findet dann oftmals zur kritischen Zeit (Juli/August) statt. In diesen Ausnahmesituationen ist es von enormer Bedeutung, dass ausreichend Ausweichflächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang kommt dem Erhalt von Altgrasstreifen ein hoher Stellenwert zu. Eine Mindestgröße von 5 auf 50 m sollte gewährleistet werden. Diese Bereiche sollten aber dringend im zweiten Jahr (bei ungünstiger Witterung erst ab September) wieder genutzt werden, damit eine günstige Habitatqualität und die Nutzbarkeit gewährleistet werden. Das Mahdgut kann dann meist noch als Futter oder zumindest als Einstreu verwertet werden.

Als Instrument für die Umsetzung dieser Erhaltungsmaßnahmen ist das **Vertragsnaturschutzprogramm** (VNP) anzuwenden. In der aktuellen Förderperiode bietet sich für Mähflächen die Grundleistung H26 (Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08) in Verbindung mit der Zusatzleistung N21 (Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel) und der Erschwernis W14 (Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen auf 5 bis 20 % der Fläche) an. Für Weiden ist eine Honorierung nur für den Verzicht jeglicher Düngung und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln möglich (H31/F31). Eine zeitliche Steuerungsmöglichkeit fehlt. Diesbezüglich ist ein Vertragsabschluss nur sinnvoll, wenn Zusatzvereinbarungen mit dem Landwirt auf freiwilliger Basis getroffen werden und die Umsetzung überprüft wird.

Diese Maßnahmen sollten auf allen Teilflächen so schnell wie möglich umgesetzt werden.

Auf den Einheiten 1.3, 4.1 und 8.2 ist eine Umsetzung bereits im Jahr 2017, auf den anderen landwirtschaftlich genutzten Einheiten nach Ablauf der bisher abgeschlossenen KULAP-Verträge, ab dem Jahr 2020 anzustreben (vgl. Tab. 12). Einheit 3.2 wurde 2016 komplett aus der Erzeugung genommen und weist aktuell einen hohen Verbrachungsgrad auf. In diesem Bereich ist der Große Wiesenknopf bereits bis auf Einzelpflanzen im Randbereich verdrängt. Es wird empfohlen, dass die Fläche vor VNP-Abschluss einmalig gemäht und das Schnittgut

Maßnahmenteil

entfernt wird, um die Fläche wieder als Mähwiese oder Weide nutzbar zu machen.

Nutzungseinheit 8.3 wurde im Jahr 2016 im Juli vermutlich im Auftrag der Gemeinde gemulcht. Hier sollte eine freiwillige Vereinbarung mit der Festlegung einer Pflege vor Mitte Juni und/oder ab Anfang September zwischen der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde getroffen werden. Eine Entfernung des Mulch- oder Mahdguts sollte dabei obligatorisch sein.

Als zusätzliche Erhaltungsmaßnahme sollte der Entwässerungsgraben entlang der St2305 im Randbereich der Nutzungseinheit 2.1 wieder in Funktion gebracht werden. Aktuell führt das Einleiten des Regenwassers in die Mähfläche zu einer schlechten Nutzbarkeit und zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Wirtsameisen.

Teilfläche	Einheit	KULAP	Laufzeit	Maßnahme	Umsetzungsjahr
_01	1.1	B20	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
	1.2	B20/B60	2015-2019	VNP H31/F31	2020
	1.3	-	-	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2017
_02	2.1	B20	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14,	2020
				Wiederherstellung Grabenfunktion	2017
	2.2	B20	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
_03	3.1	B20	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
	3.2	-	-	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
_04	4.1	-	-	VNP H31/F31	2017
_05	5.1	B20/B30	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
_06	6.1	B30	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
	6.2	B30	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
	6.3	B30	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
	6.4	B30	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
_08	8.1	B21/B60	2015-2019	VNP H31/F31	2020
	8.2	-	-	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2017
	8.3	-	-	freiwillige Leistung Mahd	2020
	8.4	B20	2015-2019	VNP H26 i.Vm. N21 + W14	2020
_09	9.1	B20/B57	2015-2019	VNP H31/F31	2020
	9.2	B10	2015-2019	VNP H26 i.Vm. W14	2020

Erläuterung: VNP: H26 = Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschließlich 31.08., W14 = Verpflichtender Erhalt von Altgrasstreifen auf 5 bis 20 % der Fläche, N21 = Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, H31/F31 = Beweidung mit Schafen, Rindern, Wasserbüffel, Pferde, Esel mit Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutzmittel

Tab. 12: Maßnahmentabelle für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Grundlage der Erfassungseinheiten.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Der erste Schnitt sollte nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen, aufgrund des warmen Klimas in der Region zwischen Anfang und Mitte Juni. Ein möglicher zweiter Schnitt sollte erst ab Anfang September erfolgen (maximal zwei Schnitte, am Aufwuchs orientiert).
- Verzicht auf organische und mineralische Düngung; Ausnahme: Ausbringung von Festmist in geringer Menge ist mit Vorkommen der beiden Wiesenkopf-Ameisenbläulingsarten verträglich; kein Pestizideinsatz.
- Mit Wiesenkopf bestandene Teilbereiche der Mähwiesen bzw. Weiden sollten ein Jahr nicht bewirtschaftet werden. Diese Bereiche sollten eine Mindestbreite von 5 m und eine Mindestlänge von 50 m aufweisen. Um die Verfilzung und Verbrachung dieser Flächen zu verhindern und die Verwertbarkeit und Nutzbarkeit zu gewährleisten, müssen die Flächen nach dem Brachejahr mitgemäht und ein anderer Streifen brach liegen gelassen werden (Weide bzw. Mahd). Die Nutzung muss außerhalb des Zeitraums Mitte Juni bis Anfang September erfolgen. Im Folgejahr ist die Maßnahme auf einem anderen Teilbereich der Mähwiese bzw. Weide umzusetzen.
- Auf Flächen, auf denen das Mähgut nicht zur Heugewinnung verwendet wird, muss es trotzdem auf jeden Fall ebenfalls vollständig entfernt werden. Mulchen ist keine geeignete Bewirtschaftung zur Erhaltung von Grünlandbeständen mit Vorkommen des Dunklen und/oder Hellen Wiesenkopf-Ameisenbläulings.
- Dauerhafte Brachen sind zu vermeiden.
- Alternativ: Beweidung mit Weideruhe zwischen Mitte Juni und Anfang September auf geeigneten Flächen und nach vorheriger Absprache mit uNB, Detailvorgaben s. Text. Auch hier sollten jährlich wechselnde Randstreifen belassen werden (s. Pkt. 3).

Tab. 13: Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläuling

Maßnahmenteil

Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitats von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Tf .02: Randstreifen an der Nutzungsgrenze zwischen den Feldstücken erst im September mähen	Hauptpopulation des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Kahltal sichern
Altgrasstreifen oder Randstreifen mit Großem Wiesenknopf auf allen Teilflächen stehen lassen	Auswirkung der noch durch langfristige Verträge ungünstigen Mahdtermine für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge abmildern

Tab. 14: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind insbesondere die Nasswiesen südöstlich von Mömbris (TF .02, Tf .04) sowie die sehr Wiesenknopf-reichen wechselfeuchten Wiesen südlich von Gunzenbach (TF .01). Auf der Pferdeweide (TF .04) sollten die günstigen Nutzungstermine auf jeden Fall beibehalten werden.

4.3.1 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Zur Verbesserung der Verbundsituation für den Dunklen und Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind dringend konkrete Maßnahmen auf allen bekannten Vorkommen im Umfeld des FFH-Gebiets erforderlich (vgl. SANETRA & GÜSTEN 2016).

Als wichtigste Maßnahme zum Erhalt der Verbundsituation für die FFH-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sollte umgehend folgendes umgesetzt werden

- Umstellung der Mahdzeitpunkte und Durchführung der unter Kap. 4.2.3 genannten Maßnahmen durch Abschluss von VNP.

4.4 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Um eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Hellen und Dunklen Wiesenkopf-Ameisenbläulings zu erreichen ist es nicht nur notwendig, die Bewirtschaftungszeitpunkte an die Biologie der Arten anzupassen, sondern auch das Gebiet mit weiteren wichtigen Fortpflanzungshabitaten im Umfeld zu vernetzen (s. SANETRA & GÜSTEN 2016). Nur dadurch kann eine durchgehende Vernetzung und Erhaltung der einst sehr guten Populationen im gesamten Kahlgrund mit Nebentälern erreicht und der Rückgang insbesondere des Hellen Wiesenkopf-Ameisenbläulings gestoppt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Aschaffenburg als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten (Anhang II FFH-RL)

Karte 3: Maßnahmen